

# **Geschäftsanteilskauf- und – abtretungsvertrag**

## **A. Vorbemerkung**

1. Die Landeshauptstadt Stuttgart (nachstehend auch "**LHS**" genannt) und der Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V. (nachstehend auch "**KBV**" genannt) sind derzeit als alleinige Gesellschafter je zur Hälfte am Stammkapital der Wohnanlage Fasanenhof Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart (nachstehend auch "**Gesellschaft**" genannt) beteiligt.
2. Das Behindertenzentrum Stuttgart e.V. (nachstehend auch "**bhz**" genannt) mit Sitz in Stuttgart ist interessiert, sich an der Gesellschaft als Gesellschafter zu beteiligen. Es ist daher beabsichtigt, dass sich das bhz zunächst in Höhe von ca. 44,23 % des Stammkapitals an der Gesellschaft beteiligt. Dies soll durch Erwerb eines entsprechenden Geschäftsanteils vom KBV erfolgen (vgl. nachfolgend Abschnitt C.).
3. Die LHS ist bereit, mittelfristig als Gesellschafter der Gesellschaft auszuscheiden. Das bhz will den Geschäftsanteil der LHS erwerben. Zu diesem Zweck soll dem bhz ein befristetes Ankaufsrecht (Call-Option) eingeräumt werden (vgl. nachfolgend Abschnitt D.). Für den Fall, dass das bhz zu dem Ergebnis kommt, dass es den Geschäftsanteil der LHS im Rahmen der Call-Option nicht erwerben will, wird das bhz den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil an die LHS verkaufen (vgl. nachfolgend Abschnitt E.).
4. Für den Fall, dass das bhz seine Beteiligung an der Gesellschaft verringert oder ganz aufgibt, soll der LHS ein befristetes Vorkaufsrecht für derartige Fälle eingeräumt werden (vgl. nachfolgend Abschnitt F.).
5. Der KBV, die LHS und das bhz werden den Gesellschaftsvertrag neu fassen (vgl. nachfolgend Abschnitt G.).
6. Bei der Gesellschaft ist in der Vergangenheit regelmäßig ein Jahresfehlbetrag entstanden, der bislang allein durch die LHS ausgeglichen wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Gesellschaft auch künftig ein Jahresfehlbetrag entsteht. Die Gesellschafter einschließlich des bhz als künftigem Gesellschafter beabsichtigen daher, eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen (vgl. nachfolgend Abschnitt H.).
7. Das bhz wird, als künftiger Gesellschafter der Gesellschaft zur Stärkung der Finanzkraft einen Zuschuss in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von EUR 100.000,00 zu gewähren (vgl. nachfolgend Abschnitt I.).

**B.**  
**Beteiligungsverhältnisse, Teilung Geschäftsanteil**

1. An der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5781 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Wohnanlage Fasanenhof Gemeinnützige Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung**  
mit Sitz in Stuttgart

(nachstehend auch "**Gesellschaft**" genannt)

mit einem Stammkapital von EUR 26.000,00 sind mit den nachstehenden Geschäftsanteilen beteiligt:

- a) **Landeshauptstadt Stuttgart**  
mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 13.000,00  
(Geschäftsanteil laufende Nr. 1);
- b) **Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.**  
mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 13.000,00  
(Geschäftsanteil laufende Nr. 2).

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 26.000,00 ist voll einbezahlt und nicht zurückgezahlt.

2. Der KBV teilt hiermit den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von EUR 13.000,00 in zwei Geschäftsanteile, nämlich in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 11.500,00 (Geschäftsanteil laufende Nr. 3) und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.500,00 (Geschäftsanteil laufende Nr. 4).

Der weitere Gesellschafter, die LHS, und die Gesellschaft stimmen hiermit der Teilung des Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 2 zu.

**C.**  
**Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag**

zwischen dem

**Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.**  
mit Sitz in Stuttgart

(nachstehend auch "**KBV**" genannt)

und dem

**Behindertenzentrum Stuttgart e.V.**  
mit Sitz in Stuttgart

(nachstehend auch "**bhz**" genannt)

**§ 1**  
**Vertragsgegenstand**

Der KBV verkauft hiermit seinen in Abschnitt B. Ziffer 2. näher bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 11.500,00 mit der laufenden Nummer 3 an der Gesellschaft an das dies annehmende bhz.

**§ 2**  
**Kaufpreis**

- (1) Der Kaufpreis für den verkauften Geschäftsanteil beträgt EUR 11.500,00 (i.W. Euro elftausendfünfhundert).
- (2) Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig und mit schuldbefreiender Wirkung auf folgendes Konto des KBV zu überweisen:

Konto Nr. [●]

Bank [●]

BLZ [●]

**§ 3**  
**Übernahmestichtag**

Übernahmestichtag ist der 1. Oktober 2010, 00.01 Uhr.

## **§ 4 Garantien**

- (1) Der KBV übernimmt die nachstehenden Garantien im Sinne eines selbstständigen Garantievertrages (nicht im Sinne einer Beschaffenheitsgarantie). Sämtliche Garantien werden heute und zum Übernahmestichtag abgegeben.
  - a) Der verkaufte Geschäftsanteil gehört dem KBV, unterliegt keinen Verfügungsbeschränkungen, ist voll einbezahlt, nicht zurückbezahlt und nicht mit Rechten Dritter belastet.
  - b) Dem bhz ist vom KBV nach bestem Wissen vollständig Auskunft über alle dem KBV bekannten Umstände erteilt worden, die zur Beurteilung der jetzigen und künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von nicht unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Die Nichteinhaltung einer Garantie verpflichtet den KBV ausschließlich zum Schadensersatz. Dieser bemisst sich nach dem Betrag, der der Gesellschaft bzw. dem bhz geleistet werden müsste, um diese so zu stellen, als wäre der Garantieanspruch erfüllt worden.
- (3) Schadensersatzansprüche sind ab dem Schadensereignis, frühestens jedoch ab dem Übernahmestichtag, mit 5 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (4) Die Schadensersatzansprüche wegen Garantieverletzungen verjähren nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Übernahmestichtag.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 377 HGB und 442 BGB sind nicht anwendbar.
- (6) Im Übrigen ist jede Haftung des KBV für Rechts- und Sachmängel ausgeschlossen.

## **§ 5 Steuern**

- (1) Die Steuern, die vom KBV aus einem aufgrund dieses Vertrags etwa erzielten Veräußerungsgewinn zu entrichten sind, fallen dem KBV zur Last.
- (2) Grunderwerbsteuer kommt nicht zum Ansatz.

## § 6

### **Vollzugsbestimmungen, Zustimmungen**

- (1) Der KBV tritt den gemäß § 1 verkauften Geschäftsanteil hiermit mit Wirkung zum Übernahmestichtag an das bhz ab, aufschiebend bedingt durch die vollständige Kaufpreiszahlung. Das bhz nimmt die Abtretung an.
- (2) Zustimmungserklärungen sämtlicher Gesellschafter und der Gesellschaft zu diesem Vertrag erfolgen in Abschnitt G.

## § 7

### **Schlussbestimmungen**

- (1) KBV und bhz werden sich über Zeitpunkt, Art und Inhalt der externen und internen Publikation des Beteiligungskaufs abstimmen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die für eine reibungslose Umsetzung dieses Beteiligungskaufs zweckdienlich sind.

## **D.**

### **Ankaufsrecht (Call-Option)**

zwischen der

#### **Landeshauptstadt Stuttgart**

(nachstehend auch "**LHS**" genannt)

und dem

#### **Behindertenzentrum Stuttgart e.V.**

mit Sitz in Stuttgart

(nachstehend auch "**bhz**" genannt)

## § 1

### **Gegenstand des Optionsvertrags**

Die LHS macht dem bhz hiermit das unwiderrufliche Angebot, den vorstehend in Abschnitt B. Ziffer 1. näher bezeichneten Geschäftsanteil der LHS an der Gesellschaft mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 13.000,00 an das bhz zu verkaufen.

## § 2 Ausübung des Optionsrechts

- (1) Das Optionsrecht kann vom bhz spätestens bis 30. November 2012 ausgeübt werden.
- (2) Die Ausübung des Optionsrechts durch das bhz, somit die Annahme des Angebots, kann nur zur Urkunde eines deutschen Notars erfolgen.

Der LHS ist unverzüglich nach Erklärung der Annahme durch das bhz eine Ausfertigung der Annahmeerklärung zuzuleiten.

Mit Zugang der Ausfertigung der Annahmeerklärung des bhz bei der LHS kommt zwischen dem bhz und der LHS ein Beteiligungskauf- und -abtretungsvertrag gemäß der **Anlage 1** zu dieser Urkunde zustande.

## E. Aufschiebend bedingter Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag

zwischen dem

**Behindertenzentrum Stuttgart e.V.**  
mit Sitz in Stuttgart

(nachstehend auch "**bhz**" genannt)

und der

**Landeshauptstadt Stuttgart**

(nachstehend auch "**LHS**" genannt)

1. Für den Fall, dass das bhz das in Abschnitt D. bezeichnete Ankaufsrecht nicht bis spätestens 30. November 2012 ausgeübt hat, verkauft das bhz den gemäß Abschnitt C. erworbenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 11.500,00 mit der laufenden Nr. 3 an die LHS gemäß Ziffer 2.
2. Bei Nichtausübung des Ankaufsrechts gemäß Abschnitt D. (aufschiebende Bedingung) wird der Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag gemäß **Anlage 2** zu dieser Urkunde wirksam, ohne dass es weiterer Erklärungen der Parteien bedarf.

## **F. Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht**

zwischen der

**Landeshauptstadt Stuttgart**

(nachstehend auch "LHS" genannt)

und dem

**Behindertenzentrum Stuttgart e.V.**

mit Sitz in Stuttgart

(nachstehend auch "bhz" genannt)

### **I. Vorbemerkung**

- (1) Das bhz wird nach Vollzug von Abschnitt C. und gegebenenfalls Abschnitt D. dieser Urkunde an der Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt sein.
- (2) Das bhz beabsichtigt, der LHS ein Vorkaufsrecht bezüglich seiner jeweiligen Geschäftsanteile an der Gesellschaft einzuräumen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten folgende

### **II. Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht**

#### **§ 1 Vorkaufsrecht**

- (1) Das bhz räumt der LHS hiermit ein Vorkaufsrecht an seinen jeweiligen Geschäftsanteilen an der Gesellschaft für jeden Fall des Verkaufs von Geschäftsanteilen oder Teilen von diesen ein. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf künftige Geschäftsanteile des bhz.
- (2) Das Vorkaufsrecht gilt entsprechend für Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von diesen, die wirtschaftlich einem Verkauf entsprechen.

#### **§ 2 Pflichten des bhz**

- (1) Das bhz ist verpflichtet, jeden Käufer vom Bestehen des Vorkaufsrechts zu unterrichten.

- (2) Das bhz hat der LHS den Abschluss eines rechtsgültigen Kaufvertrags mit einem Käufer unverzüglich durch Vorlage des Kaufvertrags schriftlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass keine Nebenabreden zu dem Kaufvertrag bestehen. Sofern Nebenabreden bestehen, sind diese ebenfalls vorzulegen.
- (3) Verfügungen, die nicht unter § 1 fallen, sind der LHS unverzüglich schriftlich unter Vorlage der getroffenen Vereinbarungen mitzuteilen. Das bhz ist verpflichtet, den Übernehmer des Geschäftsanteils/Teilgeschäftsanteils durch geeignete vertragliche Regelungen an das Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu binden. Die Vereinbarung ist der LHS unverzüglich vorzulegen.

### **§ 3 Ausübung**

- (1) Das Vorkaufsrecht kann innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung gemäß § 2 Absatz 2 bei der LHS durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bhz ausgeübt werden.
- (2) Das Vorkaufsrecht kann auch nur bezüglich eines Teils des Verkaufs ausgeübt werden. Soweit erforderlich, sind Geschäftsanteile entsprechend zu teilen.
- (3) Das Vorkaufsrecht gilt für alle Vorkaufsfälle gemäß § 1 in dem Zeitraum ab 31. Dezember 2012 bis zum Ablauf des 31. März 2056. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags, ungeachtet eines eventuell erst später stattfindenden Vollzugs.

### **§ 4 Inhalt des Vorkaufsrechts**

- (1) Nach Ausübung des Vorkaufsrechts ist zwischen dem bhz und der LHS ein Kaufvertrag zu den Bestimmungen des Kaufvertrags zwischen dem bhz und dem Käufer abzuschließen, soweit in dieser Vereinbarung nicht abweichend geregelt.
- (2) Die LHS ist nicht verpflichtet, etwaige Nebenleistungen, zu denen sich der Käufer in dem Vertrag mit dem bhz verpflichtet hat und die nicht in Geld zu erbringen sind, zu bewirken oder zu vergüten.
- (3) Ist dem Käufer in dem Vertrag mit dem bhz der Kaufpreis gestundet worden, kann die LHS die Stundung ohne Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- (4) Im Falle des Verkaufs von Geschäftsanteilen oder Teilen von diesen gemeinsam mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis, kann das bhz nicht verlangen, dass der Vorkauf auf andere Gegenstände als den Geschäftsanteil oder Teile von diesem erstreckt wird.

## **§ 5 Übertragung**

Die LHS ist berechtigt, Rechte aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung ist dem bhz anzuzeigen.

## **§ 6 Mitwirkung**

Das bhz verpflichtet sich, an sämtlichen Handlungen mitzuwirken und sämtliche Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug des jeweiligen Vorkaufsrechts erforderlich oder zweckdienlich sind.

## **§ 7 Sonstiges**

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 463 ff. BGB.

## **G. Zustimmungen, Neufassung des Gesellschaftsvertrags**

1. Unter Verzicht auf sämtliche durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form- und Fristenfordernisse halten der Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V. und die Landeshauptstadt Stuttgart als alleinige Gesellschafter der Gesellschaft hiermit eine

### **Gesellschafterversammlung**

- der Gesellschaft ab und beschließen hiermit gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags, dass den Verfügungen gemäß Abschnitt C., Abschnitt D., Abschnitt E. sowie etwaigen Verfügungen gemäß Abschnitt F. (bezogen auf eine Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Landeshauptstadt Stuttgart) dieser Urkunde zugestimmt wird.
2. Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer, erteilt hiermit gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags ihre Zustimmung zu den in Ziffer 1 genannten Verfügungen.
  3. Die alleinigen Gesellschafter verpflichten sich hiermit gegenüber dem Behindertenzentrum Stuttgart e.V., den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft betreffend den Aufsichtsrat in der Weise neu zu fassen, dass die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von vier auf fünf erhöht wird. Die fünf Mitglieder werden von den Gesellschaftern wie folgt entsandt und abberufen:

- a) Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V.: ein Mitglied;
- b) Landeshauptstadt Stuttgart: zwei Mitglieder;
- c) Behindertenzentrum Stuttgart e.V.: zwei Mitglieder.

Bei diesen Entsendungs- und Abberufungsrechten handelt es sich jeweils um anteilsgebundene Sonderrechte, die im Rahmen einer Übertragung des Geschäftsanteils des jeweiligen Gesellschafters auf den Geschäftsanteilserwerber übergehen (zum Beispiel im Rahmen der Ausübung der vorstehend in Abschnitt D. näher beschriebenen Call-Option von der Landeshauptstadt Stuttgart auf den Behindertenzentrum Stuttgart e.V.).

- 4. Der Gesellschaftsvertrag wird wie aus der **Anlage 3** ersichtlich neu gefasst.
- 5. Die Gesellschafter und die Geschäftsführung sind damit einverstanden, dass das bhz auf eigene Kosten ein Analyse- und Konzeptionsteam in die Gesellschaft entsendet, um eine grundlegende Untersuchung des Geschäftsbetriebs und der Gesellschaft durchzuführen.
- 6. Die Gesellschafter LHS und KBV verpflichten sich, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen dafür Sorge zu tragen, dass als Nachfolger des derzeitigen Geschäftsführers, Herrn Wolman, die vom bhz vorgeschlagene Person (ggf. auch zwei Personen) zu/m Geschäftsführer/n der Gesellschaft bestellt wird/werden, sofern (jeweils) keine gewichtigen sachlichen Gründe gegen diese Bestellung sprechen.

## **H. Finanzierungsvereinbarung**

- 1. Bei der Wohnanlage Fasanenhof Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachstehend "**Gesellschaft**" genannt) ist in der Vergangenheit regelmäßig ein Jahresfehlbetrag entstanden, der bislang allein durch die Landeshauptstadt Stuttgart durch Zuschüsse in die Kapitalrücklage ausgeglichen wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Gesellschaft auch künftig ein Jahresfehlbetrag entsteht.
- 2. Die Gesellschafter einschließlich des Behindertenzentrum Stuttgart e.V. als künftigen Gesellschafter verpflichten sich hiermit gegenüber der Gesellschaft mit Wirkung vom 1. Januar 2011 an, bei der Gesellschaft etwa entstehende Jahresfehlbeträge (§ 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 19 HGB) durch die Leistung von Zuschüssen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft auszugleichen.
- 3. Für die Zuschussverpflichtung gilt im Einzelnen folgendes:
  - a) Ab dem 1. Januar 2011 tragen die jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft den Verlustausgleich im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapi-

tal der Gesellschaft, wobei Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse verhältnismäßig zu berücksichtigen sind. Die Verpflichtung der Landeshauptstadt Stuttgart für diese Geschäftsjahre steht insoweit jedoch unter dem Vorbehalt der jeweiligen (kommunal-)rechtlichen Zulässigkeit. Dies bedeutet, dass die Zulässigkeit des anteiligen Verlustausgleichs durch die Landeshauptstadt Stuttgart in jedem Geschäftsjahr erneut geprüft werden muss. Hinsichtlich der Fassadensanierung und eines daraus resultierenden Jahresfehlbetrags der Gesellschaft ist eine gesonderte Regelung zwischen den Gesellschaftern zu treffen.

- b) Die Gesellschafter verpflichten sich, für jedes Geschäftsjahr 90% des im Wirtschaftsplan veranschlagten Jahresfehlbetrags, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, als Vorauszahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzuzahlen. Die Vorauszahlungen haben auf schriftliche Mittelanforderung der Gesellschaft zu erfolgen.
- c) Maßgeblich für die abschließende Berechnung des Verlustausgleichs ist jeweils der festgestellte und - sofern eine Abschlussprüfung erfolgt - geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft.

Ein etwaiger nicht bereits durch Abschlagszahlungen erfüllter Verlustausgleichsanspruch der Gesellschaft entsteht mit Feststellung des Jahresabschlusses und ist innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig.

- 4. Die Zuschussverpflichtung eines Gesellschafters entfällt für die Zukunft mit Ausscheiden als Gesellschafter aus der Gesellschaft. Für den Zeitraum bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist der ausscheidende Gesellschafter anteilig zum Verlustausgleich verpflichtet.
- 5. Die Gesellschafter und der Behindertenzentrum Stuttgart e.V. als künftiger Gesellschafter verpflichten sich hiermit, dem Eintritt weiterer Gesellschafter nur zuzustimmen, wenn sich diese zur Übernahme einer entsprechenden Zuschussverpflichtung schriftlich gegenüber der Gesellschaft verpflichten.
- 6. Bei der Sanierung der Fassade des von der Gesellschaft genutzten Gebäudes sollen Fördermittel bei der Landeshauptstadt Stuttgart beantragt werden. Die Landeshauptstadt Stuttgart erklärt sich grundsätzlich bereit, sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen des Haushalts- und Fördermittelgewährungsverbahls, an der Finanzierung zu beteiligen.

Näheres ist im Rahmen einer noch zu erstellenden Finanzierungsvereinbarung zu regeln. Ein vorläufiger und unverbindlicher Finanzierungsplan ist dieser Urkunde als **Anlage 4** beigefügt.

**I.  
Zuschussvereinbarung**

zwischen der

**Wohnanlage Fasanenhof gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung**  
mit Sitz in Stuttgart

- nachstehend auch "**Gesellschaft**" genannt -

und dem

**Behindertenzentrum Stuttgart e.V.**  
mit Sitz in Stuttgart

- nachstehend auch "**bhz**" genannt -

**I.  
Vorbemerkung**

1. Das bhz wird nach Vollzug von Abschnitt C. dieser Urkunde an der Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt sein.
2. Das bhz wird zur Stärkung der Finanzkraft der Gesellschaft einen Zuschuss in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von insgesamt EUR 100.000,00 leisten.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten folgende

**II.  
Zuschussvereinbarung**

1. Das bhz verpflichtet sich hiermit gegenüber der dies annehmenden Gesellschaft, dieser einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) zu leisten. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich nicht um eine Verpflichtung im Sinne des § 3 Absatz 2 GmbHG.
2. Der Zuschuss ist in bar zu leisten und am 15. Januar 2011 auf ein von der Gesellschaft zu benennendes Bankkonto zur Zahlung fällig.
3. Der Betrag des Zuschusses wird bei der Gesellschaft in voller Höhe in eine Kapitalrücklage eingestellt.
4. Der Zuschuss ist auch bei einem etwaigen Ausscheiden des bhz als Gesellschafter der Gesellschaft nicht zurückzuzahlen.

## **J. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 1 Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Urkunde und ihres Vollzugs und/oder eines auf Grundlage dieser Urkunde geschlossenen Kaufvertrags ist - soweit gesetzlich zulässig - Stuttgart.
- (2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde bedürfen - soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist - der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformbestimmung.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde unwirksam sein oder werden oder sollte diese Urkunde eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Bestimmungen dieser Urkunde im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen am Nächsten kommt.

### **§ 2 Kosten**

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Landeshauptstadt Stuttgart und das Behindertenzentrum Stuttgart e.V. je zur Hälfte, soweit nicht eine Gebührenermäßigung nach § 144 KostO vorliegt.

### **§ 3 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz erforderlichen Belehrungen erteilt.
- (2) Die Beteiligten erteilen den Notariatsangestellten
  - a) [●]
  - b) [●]

je einzeln und unter Befreiung von dem Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB Vollmacht zur Änderung und Ergänzung dieser Urkunde in jeder Hinsicht. Von der Vollmacht kann nur vor dem beurkundenden Notar oder seinem Vertreter im

Amt Gebrauch gemacht werden. Jegliche Änderung oder Ergänzung bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Beteiligten.

- (3) Es werden erbeten
- a) für die Landeshauptstadt Stuttgart eine Ausfertigung,
  - b) für den Körperbehinderten-Verein Stuttgart e.V. eine Ausfertigung,
  - c) für den Behindertenzentrum Stuttgart e.V. eine Ausfertigung,
  - d) für die Wohnanlage Fasanenhof Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Ausfertigung,
  - e) für das Finanzamt gemäß § 54 EStDV eine beglaubigte Abschrift.

Die vorstehende Urkunde nebst Anlagen wurde von dem Notar den Erschienenen vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: